

Zeitschrift:	Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
Herausgeber:	Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band:	64 (1993)
Heft:	11
Artikel:	AHV-, IV- und Erwerbsersatzordnungs (EO)-Verordnungsänderungen auf den 1. Januar 1994
Autor:	Müller, Fredy
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-811490

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV-, IV- und Erwerbsersatzordnungs (EO)-Verordnungsänderungen auf den 1. Januar 1994

Der Bundesrat beschliesst unter anderem Anpassungen der AHV-, IV- und EO-Beiträge an die Teuerung, erhöht die EO-Entschädigung für Militärpersonen und Zivilschutzpflichtige und regelt die neu eingeführten Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen.

Anpassung der AHV-, IV- und EO-Beitragswerte an die Lohn- und Preisentwicklung

Der Bundesrat passt die Beitrags- und Leistungswerte der AHV, IV und EO regelmässig der Lohn- und Preisentwicklung an. In der «Verordnung 93» wurden allerdings nur die Leistungen der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Weil am 1. Januar 1994 eine neue zweijährige Beitragsperiode für Selbständigerwerbende beginnt, setzt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt nun auch die Beitragswerte neu fest:

AHV

- Die obere Beitragsgrenze der sinkenden Skala für Selbständigerwerbende und für Arbeitsnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, wird neu auf 45 200 Franken festgesetzt (bisher 43 200 Franken), die untere Beitragsgrenze wird dagegen bei 7200 Franken belassen.
- Unverändert wird von der «Verordnung 92» die Einkommensgrenze aus selbständiger Erwerbstätigkeit von 7100 Franken und der Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige von 299 Franken übernommen.

IV und EO

- Unverändert bleiben auch der IV-Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen von 43 Franken sowie der EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige von 18 Franken.

Anpassung der EO-Entschädigung an die Lohnentwicklung

- Der Bundesrat hat zudem den Höchstbetrag der Gesamtentschädigung in der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz auf 205 Franken (bisher 180 Franken) erhöht. Die Ansätze der EO wurden 1991 letztmals der Lohnentwicklung angepasst. Mit der Erhöhung des EO-Höchstbetrages um 13,9 Prozent auf 205 Franken wird neu ein BIGA-Lohnindex-Stand von 1856 Punkten erreicht.
- Im Zuge der neuen EO-Höchstentschädigung hat der Bundesrat gleichzeitig die verschiedenen Entschädigungsansätze neu bestimmt.

AHV-Verordnungsänderung über die Erziehungsgutschriften

- Der Bundesrat hat die Ausführungsbestimmungen für die im Rahmen des ersten Teils der 10. AHV-Revision eingeführten Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen per 1. Januar 94 beschlossen.

Grundsätzlich werden Erziehungsgutschriften für Zeiten angerechnet, während welchen die geschiedene Frau die elterliche Gewalt über Kinder ausgeübt hat. Daneben soll aber auch die

Anrechnung von Erziehungsgutschriften auf Obhutsverhältnisse ohne Ausübung der elterlichen Gewalt ermöglicht werden.

Änderungen der Verordnungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), der Invalidenversicherung (IVV) und der Erwerbsersatzordnung (EOV) aufgrund der angepassten AHV-Beitragsskala

- Durch die eingangs erwähnte, neu festgesetzte obere Beitragsgrenze (von 45 200 Franken) für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, verändern sich entsprechend auch die Beitragsabstufungen des jährlichen Erwerbseinkommen innerhalb der sinkenden AHV-Beitragsskala (vergl. Art. 21 der Verordnungsbeilage 3).
- Dasselbe gilt für die IV- und EO-Beiträge von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist. Die Basis für die Beitragsberechnung bildet auch hier die sinkende Beitragsskala der AHV.

Weitere Verordnungsänderungen bei AHV und IV

- Ferner hat der Bundesrat den heutigen Zinssatz von 6,5 Prozent für das im Betrieb investierte Eigenkapital von Selbständigerwerbenden auf neu 7 Prozent erhöht.
- Im weiteren wurde eine Änderung der IV-Verordnung beschlossen, wonach die Versicherung neu bei Unterkunft und Verpflegung des Versicherten ausserhalb der Ausbildungsstätte die ausgewiesenen Kosten übernimmt.
- Zudem wird ab 1. Januar 1994 auf die Abstufung beim kleinen Taggeld verzichtet. Neu wird unabhängig vom jeweiligen Ausbildungsjahr ein einheitliches Taggeld an minderjährige Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung ausgerichtet.
- Art. 85bis IVV regelt die Rentennachzahlung an bevorschusste Dritte. Als Vorschussleistungen gelten freiwillige Leistungen sowie vertraglich oder aufgrund eines Gesetzes erbrachte Leistungen.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN
Presse- und Informationsdienst

Fredy Müller, Informationschef
Bundesamt für Sozialversicherung
Tel. 031 322 90 11, Fax 031 322 78 80

Neu / Nouveau / Nuovo

Ab 25.09.93 / Dès le 25.09.93 / dal 25.09.93

Tel. 031/322 90 11
Fax 031/322 78 80